

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 59 (1999-2000)

Heft: 5: Krise - Risiko - Chance : das Chancenjahr als Brücke zwischen Schulabschluss und Lehrbeginn

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt

ÜBERSICHT

Seite 2

PFLICHTKURSE

Seite 6

FREIWILLIGE BÜNDNER KURSE

Seite 8

SOMMERKURSE 2000

Seite 25

BILDUNGURLAUB

Seite 42

ANDERE KURSE

Seite 45

Publikation der Bündner Fortbildungskurse

Die Bündner Fortbildungskurse werden jeweils in den folgenden Schulblättern publiziert:

- April
- August
- Dezember

Anmeldungen

für alle Bündner Kurse an das ED, Lehrerfortbildung, Hans Finschi, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081/257 27 35. Die Anmeldungen für die freiwilligen Kurse werden in der *Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt*, wobei amtierende Lehrpersonen den Vorrang haben.

Mitteilungen der kant. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Für die Angebote der Bündner Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung stehen die folgenden Gefässe zur Verfügung:



Informationen zu den Kursangeboten vom Mai bis Dezember 2000 und zur Finanzierung der Fortbildungskurse:

1. Pflichtkurse:

- Lebensrettung im Schwimmen
- Italienisch/Romanisch als Zweit-sprache
(s. Übersicht über die Pflichtkurse Seite 6)

2. Freiwillige Kurse während des Schuljahres in den verschiedenen Regionen:

s. Kurse Nr. 1 – 217

3. 22. Bündner Sommerkurswochen 2000

Vom 31. Juli – 11. August 2000 finden die 22. Bündner Sommerkurswochen statt. Die Kurse mit freien Plätzen haben wir nochmals publiziert (s. Kurse Nr. 300 – 346). Bitte melden Sie sich sofort an.

Die Sommerkurse haben sich zu einem markanten Fortbildungsschwerpunkt entwickelt mit einem ausgewählten Kursangebot mit sehr kompetenten Kursleiterinnen und -leitern und mit der einmaligen Gelegenheit zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften aus dem ganzen Kanton. Das Gros der Kurse findet auch dieses Jahr in der Bündner Frauenschule – der zukünftigen Pädagogischen Fachhochschule – statt. Wieder steht die Mensa der Frauenschule für die Pausenverpflegung und für Mittagessen zur Verfügung. Dadurch entstehen geeignete Zeitgefässe

für Gespräche, Erfahrungsaustausch und für den Besuch der Lehrmittelausstellung! Auch dieses Jahr präsentieren etliche bekannte Lehrmittelfirmen interessante Produkte aus ihrem Angebot.

4. SCHILF – Schulinterne Fortbildung der Lehrkräfte

s. Kurse Nr. 401 – 425

Von der Möglichkeit der SCHULINTER- NEN FORTBILDUNG (SCHILF) machen immer mehr Schulen Gebrauch. Wir freuen uns darüber. SCHILF ist ein geeignetes Kursgefäß, wenn es darum geht,

- das örtliche Schulklima aufzubauen und zu pflegen;
- Verantwortung vermehrt gemeinsam zu tragen;
- aktuelle Schulprobleme einer Schule, einer Gemeinde, eines Schulverban- des oder einer Region gemeinsam an- zugehen;
- an der Erfüllung des Bildungs- und Er- ziehungsauftages gemeinsam zu ar- beiten.

Anmeldeformulare und die Richtlinien für die Durchführung von SCHILF-Kur- sen sind erhältlich beim Amt für Volks- schule und Kindergarten, Lehrerfortbil- dung, Quaderstrasse 17, 7000 Chur (Tel.: 081/257 27 35/36/37).

Aus organisatorischen und finanziellen Gründen bitten wir die Initianten von SCHILF-Veranstaltungen dringend, die Anmeldefristen zu beachten:

- a) für Kurse im 1. Semester (August – Januar): 1. April
- b) für Kurse im 2. Semester (Februar – Juli): 1. Oktober

5. HOLKURSE

Das neue Kursgefäß «HOLKURSE» hat auf Anhieb grossen Anklang gefunden. Zur Orientierung nochmals Informationen zum Thema «HOLKURSE».

Unter Holkursen verstehen wir:

- a) «Normal» ausgeschriebene Kurse, die aber gleichzeitig auch als «Holkurse» → **H** gekennzeichnet sind.
- b) Weitere Kurse, die auf Interesse stoßen – sofern es der Kursleitung möglich ist, den Wünschen zu entsprechen.

«Rahmenbedingungen»

- Die Initiative liegt bei der Basis wie bei den SCHILF-Veranstaltungen
- Finanzierung und Kursbeiträge wie bei den freiwilligen Kursen
- Bewilligung durch die kantonale Lehrerfortbildung
- Aufgaben des Kursorganisators vor Ort
- Gesuch an die kantonale Lehrerfortbildung
- Vereinbarung von Termin, Arbeitszeit und Ort mit der Kursleitung
- Reservation der Kurslokale
- Einladung der Teilnehmenden (mit Kopie an die kantonale Lehrerfortbildung und die zuständige Schulaufsicht)
- Erledigung der Kursadministration (Kursbeitrag einkassieren und aufs Konto der Lehrerfortbildung überweisen, Testat-Hefte einsammeln und von der Kursleitung unterschreiben lassen, TN-Liste erstellen, die Kursbeiträge eintragen und die Liste der kantonalen Lehrerfortbildung zustellen).
- Die kant. Lehrerfortbildung rechnet mit der Kursleitung ab.

6. Arbeitskreise

Auch vom Kursgefäß «Arbeitskreise» ist bereits Gebrauch gemacht worden. Nachstehend nochmals Informationen zu dieser Fortbildungsmöglichkeit: Die Arbeitskreise unterstützen Personen, die ihre Arbeit in der Schule reflektieren und weiterentwickeln wollen. Sie fördern die interdisziplinäre Kommunikation und den Austausch auf der pädagogischen Fachebene. Sie sind geführte Reflexions- und Entwicklungsgruppen, in welchen bestehende Bedürfnisse, Angebote und Abläufe regional und stufigübergreifend überdacht und bearbeitet werden. Das Programm eines Arbeitskreises wird von den Teilnehmenden und dem Moderator gemeinsam erstellt. Es muss durch die Kantonale Lehrerfortbildung/Kurskommission genehmigt werden.

Die Finanzierung der Arbeitskreise wird folgendermassen geregelt: Spesen (Por-

ti für Einladungen, Raummiere, Kopien) gehen zu Lasten des Arbeitskreises. Die Moderatoren sowie beigezogene externe Fachleute werden zu 50% durch den Kanton finanziert. (→ Anzahl der «Fachreferate» max. 3 pro Jahr).

7. Langzeitfortbildung: Bildungsurlaub

(s. Seite 42)

8. Neue Regelungen für die Finanzierung der Fortbildungskurse

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die **Fortbildung der Volksschullehrer und der Kindergartenlehrerinnen**, die am 27. Oktober 1998 von der Regierung erlassen worden ist, kann der Kanton im Rahmen des Voranschlages den Kursteilnehmenden einen angemessenen Beitrag an die **Kurskosten** ausrichten. Das Erziehungsdepartement setzt die Höhe der Beiträge fest. Mittels Departementsverfügung vom 22. Oktober 1999 hat das Erziehungsdepartement die Beiträge ab 1. November 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Für Pflichtkurse übernimmt der Kanton die anfallenden Kosten für Kadernausbildung, Kursleitung, Kurslokalitäten, Material und Kursunterlagen sowie Übernachtungsspesen der Teilnehmenden gemäss den Ansätzen der Personalgesetzgebung.
2. Für freiwillige Kurse innerhalb der kantonalen Lehrerfortbildung, die vom Amt für Volksschule und Kindergarten und vom Amt für Besondere Schulbereiche favorisiert werden, übernimmt der Kanton die Kosten für Kursleitung, Kurslokalitäten und Kadernausbildung. Die Materialkosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden oder der betreffenden Gemeinden. Die Teilnehmenden dieser freiwilligen Kurse bezahlen einen Kursbeitrag in der Höhe von Fr. 5.– pro Kursstunde, mindestens aber Fr. 20.– pro Kurs. Dieser Beitrag wird dem Konto 4011.4362 «Rückerstattung der Lehrer für Fortbildungs- und Wiedereingliederungskurse» gutgeschrieben.
3. Für die Kursangebote, die weder Schulentwicklungsprojekte des Amtes für Volksschule und Kindergarten und des Amtes für Besondere Schulbereiche, Lehrplaninhalte und Konzepte der eingesetzten Arbeitsgruppen betreffen, muss ein kosten-deckender Kursbeitrag bezahlt werden. Die kantonale Kurskommission bezeichnet diese Kurse. Sie sind mit **S** gekennzeichnet.
4. Für evtl. Beiträge im Rahmen des Voranschlages an ausserkantonale Kurse (SVSF-Kurse, Fachkurse) gelten die folgenden Kriterien:

Für Kurse über Sach- und Unterrichtskompetenz in den eigenen Unterrichtsfächern sowie in der Erziehungskompetenz werden 70 % des Kursgeldes zurückerstattet.

Für Kurse über Sach- und Unterrichtskompetenz in den übrigen Unterrichtsfächern werden 40% des Kursgeldes zurückerstattet.

Für alle übrigen Kurse wird kein Beitrag an das Kursgeld entrichtet.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben diejenigen Kurse des Schweizerischen Vereins für Schule und Fortbildung (SVSF-Kurse), die vom Erziehungsdepartement auf Antrag der kantonalen Kurskommission als Ersatz für kantonale Kurse bezeichnet werden (z.B. Grundkurs Holzarbeiten, Metallarbeiten). Bei diesen Kursen werden 100% des Kursgeldes zurückgestattet.

Pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Jahr wird lediglich ein ausserkantonaler Kurs für die Rückerstattung des Kursgeldes berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüissen

Bündner Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Hans Finschi

Zweitsprachunterricht

Kurse Fortbildung Zweitsprachunterricht Italienisch

Gemäss Departementsverfügung vom 25. März 1998 erfolgt die Fortbildung für die Erteilung des Zweitsprachunterrichtes Italienisch in zwei Phasen.

Lehrerinnen und Lehrer, die im laufenden Schuljahr 1999/2000 eine 4. Klasse unterrichten, haben die Phase 1 der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht (ZSU) Italienisch absolviert und mit dem Zweitsprachunterricht Italienisch in ihrer Klasse begonnen. Diese Lehrpersonen werden im Jahr 2000 den **2. Teil des Didaktikkurses** und den **Intensivkurs 2** absolvieren. Die Daten können aus der Übersicht über die Pflichtkurse entnommen werden.

2. Gruppe der Fortbildung ZSU Italienisch, Phase 1

Die Fortbildung für den ZSU Italienisch haben jene Lehrpersonen begonnen, die im Schuljahr 2000/2001 eine 4. oder 5. Klasse unterrichten werden und noch keine Fortbildungskurse absolviert haben. Sie besuchen zum Abschluss der Phase 1 vom 19. Juni bis 14. Juli 2000 den **Intensivkurs 1** in Roveredo resp. in Poschiavo. Die Lehrerinnen und Lehrer werden von der Projektleitung direkt informiert.

Zweitsprachunterricht Romanisch

Für die Lehrerinnen und Lehrer jener Gemeinden, die im Schuljahr 2000/01 mit Rumantsch Grischun als Zweitsprache beginnen, wird im Sommer 2000 parallel zum Intensivkurs Italienisch ein **Intensivkurs in Rumantsch Grischun** durchgeführt. Er findet vom 19. Juni – 14. Juli 2000 statt. Die Lehrerinnen und Lehrer werden von der Projektleitung direkt über die Einzelheiten orientiert. Intensivkurse für den ZSU in den Idiomen werden in Zusammenarbeit mit den verschiedenen regionalen Sprachorganisationen organisiert.

Wer bereits entsprechende Kurse in Romanisch absolviert hat, kann von den obligatorischen Intensivkursen dispensiert werden, wenn sie von gleicher Dauer und Art waren. Eine Kursbestätigung und das Kursprogramm sind in diesem Falle dem Dispensgesuch beizulegen, welches an das Erziehungsdepartement, z.H. Projektleitung ZSU, Quadratstrasse 17, 7000 Chur, einzureichen ist.

Für weitere Auskünfte wende man sich an die Projektleitung ZSU, Telefon 081 257 27 38 oder 081 257 27 15.

E-Mail-Adresse: Josef.Senn@avk.gr.ch

Richtlinien der Bündner Lehrerfortbildung

1. Kurspflicht

Alle Lehrkräfte an der Bündner Volkschule und alle Kindergärtnerinnen mit einem Pensem von 50% und mehr sind verpflichtet, innerhalb von drei Schuljahren mindestens 12 halbe Tage während der schul- bzw. kindergartenfreien Zeit für die Fortbildung einzusetzen. Eine Ausnahme bilden dabei die Pflichtkurse, die zur Hälfte in die Schul- bzw. Kindergartenzeit fallen und für die Erfüllung der Kurspflicht trotzdem voll angerechnet werden.

Lehrpersonen, welche im Verlaufe ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende berufsbegleitende pädagogische Weiterbildung besuchen, können auf Antrag hin vom zuständigen Amt von der Verpflichtung zum Besuch von Kursen im Sinne der Richtlinien während der Weiterbildungsjahre befreit werden.

2. Kursangebot

Anerkannt werden insbesondere die Kurse der folgenden Kursträger:

- Bünd. Lehrerfortbildung (Pflichtkurse – zu 100% – und freiwillige Kurse)
- Schweizerischer Verein für Schule und Fortbildung (SVSF)
- Schweizerischer Verband für Sport in der Schule (SVSS)
- Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anerkannte Fachkurse ausserkantonaler Organisationen für Kleinklassenlehrer, Heilpädagogen, Logopäden (Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).
- Die Lehrkräfte des italienischsprachigen Kantonsteils können für die Erfüllung ihrer Kurspflicht auch Kurse in italienischer Sprache in anderen Kantonen und im Ausland besuchen (Information und Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).
- Der Besuch von Kaderkursen und die Tätigkeiten als Kursleiter, Lehrmittelautoren sowie als Mitglieder von der Regierung eingesetzter Lehrplan-Kommissionen werden für die Erfüllung der Kurspflicht angerechnet.
- In begründeten Fällen können Kurse weiterer Kursträger anerkannt werden (Information und Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).

3. Kursinhalte

Im Interesse einer möglichst vielseitigen und ganzheitlichen Fortbildung, welche

der Schulführung der einzelnen Lehrperson besonders wertvolle Impulse zu geben vermag, sind die Lehrkräfte dazu aufgefordert, bei der Wahl der Fortbildungskurse nicht nur ihr bevorzugtes Spezialgebiet zu berücksichtigen, sondern gezielt einen Wechsel zwischen den folgenden drei Schwerpunkt-Bereichen vorzusehen:

I. Pädagogisch-psychologische Grundlagen

Die Kurse dienen dazu, die Position als Lehrer und Erzieher zu überdenken und die Beziehungen zu Schülern, Kollegen, Eltern und Behörden zu fördern.

II. Fachliche, methodisch-didaktische Grundlagen

Die Kurse helfen, die eigene Unterrichtsarbeit exemplarisch zu überprüfen und durch neuere Erkenntnisse zu ergänzen. Dadurch soll die Sachkompetenz verbessert werden und die Lernfähigkeit erhalten bleiben.

III. Musisch-handwerkliche, sportliche Grundlagen

Die Kurse geben Gelegenheit zu kreativem Tun wie Zeichnen, Malen, Werken, Musizieren, Theaterspielen sowie Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Körper-, Bewegungs- und Sporterziehung. Damit soll ein Beitrag an die persönliche Vielseitigkeit, Gesundheit und Lebensfreude der Lehrkraft geleistet werden.

4. Kostenregelung

Für die Finanzierung der Kurskosten gelten die Regelungen gemäss Departementsverfügung Nr. 375 vom 22. Oktober 1999. Da es im Interesse der Gemeinden liegt, dass sich ihre Lehrkräfte weiterbilden, muss auch von den Schulträgern ein finanzieller Beitrag entsprechend der Spesenentschädigung gemäss kantonalen Personalverordnung erwartet werden. Bei Gemeinden im Finanzausgleich werden solche Zahlungen anerkannt.

5. Kontrolle der Kurspflicht

Die Kontrolle der Kurspflicht wird an die Schulbehörden bzw. an die entsprechenden Kindergartenkommissionen übertragen. Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, die ihre Kurspflicht trotz Ermahnung nicht erfüllen, werden dem zuständigen Schul- bzw. Kindergarteninspektorat mit Kopie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gemeldet.

Direttive dell'aggiornamento professionale Grigione degli insegnanti

1. Obbligatorietà ai corsi

Tutto il corpo insegnante della scuola popolare grigione e tutte le educatrici di scuola dell'infanzia aventi un pensum d'insegnamento del 50% e più sono tenuti entro tre anni scolastici, a investire almeno 12 mezze giornate del tempo libero all'insegnamento alla scuola popolare e alla scuola dell'infanzia per l'aggiornamento professionale. Fanno eccezione i corsi obbligatori che rientrano per metà nel periodo scolastico, rispettivamente nel periodo della scuola dell'infanzia e che, ai fini dell'adempimento dell'obbligo dei corsi, vengono comunque computati per intero.

Docenti che durante la loro attività professionale assolvono un perfezionamento pedagogico integrale, accompagnato dall'attività professionale, possono dall'Ufficio competente, su richiesta, essere esentati durante gli anni del perfezionamento dall'obbligo di frequenza dei corsi ai sensi delle direttive.

2. Offerta dei corsi

Vengono in particolare riconosciuti i corsi organizzati dalle seguenti istituzioni:

- dall'Aggiornamento professionale degli insegnanti grigioni (corsi obbligatori al 100% e corsi facoltativi)
- Società svizzera di perfezionamento pedagogico (SSPP)
- dalla Federazione svizzera per lo sport nelle scuole (SVSS)
- i corsi specifici organizzati da organizzazioni extracantonali per gli insegnanti di classi ridotte, per gli insegnanti di ortopedagogia e per gli insegnanti di logopedia se i corsi sono stati riconosciuti dal Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente (la domanda di riconoscimento del corso va fatta al dipartimento **prima dell'iscrizione**).
- Gli insegnanti delle Valli del Grigioni italiano possono adempiere all'obbligatorietà dei corsi frequentando anche corsi in lingua italiana in altri cantoni o all'estero (l'informazione e la domanda di riconoscimento vanno dirette al dipartimento **prima dell'iscrizione**).
- Vengono computati, ai fini dell'adempimento dell'obbligatorietà ai corsi i corsi per quadri e le attività come responsabili dei corsi, come autori di testi didattici, nonché come membri di commissioni per i programmi didattici, nominati dal Governo.
- In casi motivati possono essere riconosciuti corsi di altri enti relativi (l'informazione e la domanda vanno dirette al dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente **prima dell'iscrizione**).

3. Contenuti dei corsi

Nell'interesse di un aggiornamento il più completo e diversificato possibile atto a fornire ricchi impulsi al singolo insegnante per la gestione della scuola si invitano gli insegnanti a non scegliere unicamente il campo speciale da loro preferito, ma di mirare ad un avvicendamento tra i seguenti tre punti essenziali:

I. Basi pedagogiche e psicologiche

Questi corsi hanno lo scopo di verificare la posizione dell'insegnante e di promuovere i rapporti dello stesso con gli alunni, i colleghi, i genitori e le autorità.

II. Basi tecniche, metodiche e didattiche

Questi corsi hanno lo scopo di consentire una continua verifica del proprio lavoro in classe alla luce di nuove conoscenze. S'intende con ciò migliorare la professionalità e la capacità d'apprendimento.

III. Basi musicali, artistiche e sportive

Questi corsi hanno lo scopo di incentivare la creatività artistica nei vari campi, come il disegno, la pittura, i lavori manuali, la musica, il teatro. Inoltre sono volti al miglioramento e all'approfondimento delle nozioni e competenze dell'insegnante nel campo dell'educazione fisicosportiva. Devono inoltre essere un contributo alla preparazione diversificata dell'insegnante, nonché alla sua salute e alla sua gioia di vivere.

4. Spese

Per il finanziamento delle spese dei corsi fanno stato le regole stabilite nella decisione dipartimentale no. 375 del 22 ottobre 1999. Essendo nell'interesse dei comuni che i loro docenti siano aggiornati professionalmente, ci si deve attendere anche da parte degli enti organizzatori un contributo finanziario, corrispondente all'indennità delle spese secondo l'ordinanza cantonale per il personale. Nel caso di comuni con conguaglio finanziario tali pagamenti vengono riconosciuti.

5. Controllo della frequenza ai corsi

Il controllo della frequenza ai corsi viene delegato alle autorità scolastiche rispettivamente alle relative commissioni per le scuole dell'infanzia. I docenti e le educatrici di scuola dell'infanzia che anche se ammoniti non adempiono al loro obbligo di frequenza dei corsi vengono denunciati all'ispettorato scolastico rispettivamente all'ispettorato per la scuola dell'infanzia competente, con copia al Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente.